

69N - HEBEBÜHNEN, SCHÄDEN AN FAHRZEUGEN

1. Abweichend von Art. 7, Pkte. 10.2 und 10.4 AHVB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Schäden an Kraftfahrzeugen, die bei der Verwendung einer Hebebühne entstehen. Der Versicherungsschutz erstreckt sich insbesondere darauf, dass das Kraftfahrzeug von der Hebebühne stürzt oder zufolge technischer Mängel oder eines technischen Versagens der Hebebühne beschädigt wird.
2. Der Versicherungsschutz ist nicht gegeben, wenn die höchstzulässige Belastung der Hebebühne überschritten wird.
3. Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der vereinbarten Pauschalversicherungssumme 10% davon.
4. Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall 10% des Schadens, mindestens EUR 72,-.